

RS Vwgh 1996/6/26 91/12/0207

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1996

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren
58/01 Bergrecht
83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AVG §38;
AWG 1990 §32;
BergGNov 1990 Art2 Abs3 Abs3;
VwRallg;

Rechtssatz

Die Anhängigkeit eines von Amts wegen eingeleiteten Verfahrens (hier: nach§ 32 AWG 1990) ist jedenfalls unter folgenden Voraussetzungen zu bejahen: Die Behörde hat eine Amtshandlung (im weiteren Sinn) geführt, die objektiv betrachtet, darauf abzielt, einen rechtserheblichen Sachverhalt zu klären. Kommt dem erhobenen Sachverhaltsmoment Rechtserheblichkeit unter dem Gesichtspunkt mehrerer Tatbestände derselben Verwaltungsvorschrift oder verschiedener Verwaltungsvorschriften (wie zB GewO 1973, WRG, AWG 1990, usw) zu, ist Anhängigkeit in bezug auf alle in Betracht kommenden Tatbestände (Verwaltungsvorschriften) anzunehmen, solange die Behörde nicht eine deutlich erkennbare Eingrenzung auf ein bestimmtes Verwaltungsverfahren vornimmt. Anhängigkeit setzt ferner voraus, daß die Amtshandlung die behördliche Sphäre verlassen haben muß, daß sie der Partei des Verwaltungsverfahrens zur Kenntnis gelangt sein muß, ist keine Voraussetzung für die Begründung der Anhängigkeit. Die Amtshandlung muß aber neben dem "Sachbezug" auch einen "Personalbezug" aufweisen, also erkennen lassen, gegen wen das Verwaltungsverfahren geführt werden soll.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1991120207.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at